

Anlage 1 zum Merkblatt zur
elektronischen Übermittlung
der im Vermögensverzeichnis
vorgenommenen Eintragungen
gemäß § 126 Absatz 2 VAG

lfd. Seite 1

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|------------------|
| A. <i>Bezeichnung des Sicherungsvermögens/Abteilung</i> | lfd. Seite „XXX“ |
| B. <i>Bezeichnung des Sicherungsvermögens/Abteilung</i> | lfd. Seite „XXX“ |
| C. ... | |

lfd. Seite „XXX“

Inhaltsverzeichnis A

- | | |
|--|------------------|
| A. <i>„Bezeichnung des Sicherungsvermögens/Abteilung“</i> | |
| 1. Vordruck VV-Z gemäß Anlage 2 bzw. 3 zum Merkblatt
zu § 126 Absatz 2 VAG | lfd. Seite „XXX“ |
| a. ggf. bei Konsortialgeschäft eigener Anteil | lfd. Seite „XXX“ |
| b. ggf. bei Konsortialgeschäft gesamt | lfd. Seite „XXX“ |
| 2. Versicherungsmathematische Bescheinigung bzw.
Ermittlung des Sicherungsvermögen-Solls gem.
Punkt 4.5.1 des Rundschreibens 07/2016 (VA) bzw.
Punkt 4.3.1 des Rundschreibens 06/2017 (VA) ¹ | lfd. Seite „XXX“ |
| 3. Bescheinigung des Vorstands gem. § 126 Absatz 2 VAG
in Form einer originär elektronisch erstellten Bestätigung | lfd. Seite „XXX“ |
| 4. Bei verpflichtend zu bestellender Verantwortlicher Aktuarin
bzw. Verantwortlichem Aktuar:
originär elektronisch erstellte Bestätigung der Richtigkeit
der Berechnung des Sicherungsvermögen-Solls
Ohne verpflichtend zu bestellender Verantwortlicher Aktuarin
bzw. Verantwortlichem Aktuar:
vom Unternehmen originär elektronisch erstellte Ermittlung
des Sicherungsvermögens-Solls ² | lfd. Seite „XXX“ |
| 5. Vordrucke
gem. Rundschreiben 07/2016 (Anlagen 1 bis 14)
bzw. gem. Rundschreiben 06/2017 (Anlagen 1 bis 14), | |

¹ bei BVV-Datei nicht erforderlich

² bei BVV-Datei nicht erforderlich

soweit einschlägig:

- VV 1
- VV 2
- ...

lfd. Seite „XXX“

lfd. Seite „XXX“

lfd. Seite „XXX“

lfd. Seite „XXX“

Inhaltsverzeichnis B

B. „Bezeichnung des Sicherungsvermögens/Abteilung“

1. ...

Hinweise:

Das Deckblatt „Inhaltsübersicht“ ist der SVV-/BVV-Datei als laufende Seite 1 voranzustellen. Es soll die etwaigen vorhandenen verschiedenen Sicherungsvermögen bzw. Abteilungen kraft Gesetzes oder durch Genehmigung der BaFin gemäß § 125 Absatz 6 VAG genau bezeichnen. Dabei soll die Inhaltsübersicht **immer** die laufende Nummer 1 der SVV-/BVV-Datei (PDF/A-Format) zugewiesen bekommen.

Dabei ist die gesamte SVV-/BVV-Datei von Seite 1 an – unabhängig der Seitenangaben einzelner Abteilungen – durchzunummerieren und diese Nummerierung in das jeweilige Inhaltsverzeichnis zu übernehmen. Auch etwaige Trenn- oder unbeschriebene Blätter sind in die Zählung mit aufzunehmen.

Jedem einzelnen Sicherungsvermögen bzw. jeder einzelnen Abteilung ist zusätzlich ein Deckblatt „Inhaltsverzeichnis“ voranzustellen. Das Inhaltsverzeichnis hat neben der Bezeichnung die verschiedenen Bestandteile inkl. der laufenden Seitenangaben, die Vorgaben gemäß der Rundschreiben 07/2016 (VA) und 06/2017 (VA) mitsamt den Anlagen sowie dem Merkblatt zu § 126 Absatz 2 VAG zu enthalten. Dies kann dazu führen, dass in den einzelnen Sicherungsvermögen bzw. Abteilungen mehrfach die gleichen Dokumente beizufügen sind (insb. Punkte 2 und 3 der Inhaltsverzeichnisse). Dies ist jedoch **zwingend** einzuhalten.

Bei Konsortialgeschäft ist gegebenenfalls erst die eigene relative Beteiligung in einem VV-Z zu übermitteln und daran anschließend das gesamte Volumen des Konsortialgeschäftes in einem separaten VV-Z (nur tabellarische Aufstellung).